

Hinweise
zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 04/2022

Darlehen im SGB XII

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschibbe

04551 951-9717 / -9682

Stand: 23.08.2022

 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
2	Gewährungsformen für Darlehen in der Sozialhilfe	5
2.1	Der Verwaltungsakt.....	5
2.1.1	Darlehensgewährung durch zwei Verwaltungsakte	6
2.1.2	Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt mit Nebenbestimmung	6
2.1.3	Bestimmtheit des Verwaltungsaktes.....	6
2.2	Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII	6
2.3	Mischform aus VA und öffentlich-rechtlichem Vertrag	7
3	Darlehen gem. § 37 SGB XII.....	7
3.1	Gesetzestext	7
3.2	Allgemeines	8
3.3	§ 37 Abs. 1 i. V. m. § 42 Nr. 5 SGB XII (auch 4. Kapitel SGB XII).....	8
Tatbestandsmerkmale:.....		9
3.4	Darlehen nach § 37 ohne laufenden Leistungsbezug.....	9
3.5	§ 37 Abs. 2 Satz1 (nicht für das 4. Kapitel)	10
3.6	Darlehensrückzahlung	10
3.6.1	Tilgung von Darlehen nach Absatz 1 (durch Einbehaltung).....	10
3.6.2	Rückzahlung von Darlehen nach Abs. 2	10
4	Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a SGB XII i. V. m § 42 Nr. 5 SGB XII (auch 4. Kapitel SGB XII)	11
4.1	Gesetzestext	11
4.2	Allgemeines	11
4.3	§ 37a Abs. 1	12
Tatbestandsmerkmale.....		12
4.4	§ 37a Abs. 2 und 3 – Darlehensrückzahlung und Aufrechnung nach § 44b SGB XII	13
5	Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII (nicht für das 4. Kapitel)	14
5.1	Gesetzestext	14
5.2	Allgemeines	14
5.3	Tatbestand.....	14
Gewährung voraussichtlich für kurze Dauer		15
5.4	Ermessensentscheidung.....	15
5.5	Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften.....	15
5.6	Darlehensrückforderung	16
6	Darlehen nach § 91 SGB XII	16
6.1	Gesetzestext	16

6.2	Allgemeines	16
6.3	Tatbestandsvoraussetzungen	17
6.4	Darlehensgewährung.....	18
6.5	Sicherung des Darlehens	18
7	Sicherung von Darlehen in der Sozialhilfe	19
7.1	Die Grundschuld /Hypothek.....	19
8	Verzinsung	20
9	Verjährung	20
9.1	Hemmung und Neubeginn der Verjährung.....	20
9.2	Einrede der Verjährung / Verzicht	21
10	Verwirkung	21
11	Tod des Darlehensnehmers.....	21
12	Weitere Darlehenstatbestände im Sozialen Sicherungsrecht.....	22
12.1	§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII – Sonderregelung für Auszubildende (gilt auch für das 4. Kapitel)	22
12.2	§ 23 Abs. 3a SGB XII – Rückreisedarlehen Ausländer	22
12.3	§ 35 Abs. 2 S 5 SGB XII - -Mietkautionsdarlehen	22
12.4	§ 36 SGB XII – HLU in Sonderfällen - Schuldenübernahme.....	22
12.5	§ 67ff. SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	22
12.6	§ 73 Satz 2 SGB XII – Hilfe in sonstigen Lebenslagen	22

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind Leistungen der Sozialhilfe als Zuschuss zu gewähren. Im SGB XII finden sich jedoch ebenfalls abweichende Regelungen, die die Gewährung eines Darlehens erfordern:

§ 22 Abs. 1 Satz 2 – Sonderregelung für Auszubildende (s. 12.1)

§ 23 Abs. 3a – Rückreise Darlehen Ausländer (s. 12.2)

§ 35 Abs. 2. S. 5 – Mietkautionsdarlehen (s. 12.3)

§ 36 Abs. 1 S. 3 – HLU in Sonderfällen – Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder der Energieversorgung (s. 12.4)

§ 37 Abs. 1 Satz 2 – Ergänzende Darlehen (s. 2.)

§ 37 Abs. 2-4 – Zuzahlungsdarlehen zur Krankenversicherung (s. 2.5)

§ 37a – Darlehen bei Monatsendeinkünften (s. 3.)

§ 38 – Darlehen bei vorübergehender Notlage (s. 4.)

§ 67 ff. Wohnungsbeschaffung /-erhaltung während Inhaftierung (s. 12.5)

§ 73 Satz 2 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (s. 12.6)

§ 91 Härtefälle bei Vermögensersatz (s. 5.)

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens sind dabei in jedem Fall in der Leistungsakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bestehende Forderungen aus Darlehen sind künftig jährlich zum 15.01. eines Jahres an den Kreis zu melden.

2 Gewährungsformen für Darlehen in der Sozialhilfe

Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens vorliegen, ist eine Entscheidung über die Handlungsform zu treffen.

Für die Entscheidung über die Darlehensvergabe kommt der Abschluss eines **öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 53 SGB X** oder der Erlass eines **Verwaltungsaktes nach § 31 SGB X** in Betracht. Denkbar ist auch eine Mischform von beiden.

In jedem Fall sind bereits bei Gewährung des Darlehens die Bedingungen, insbesondere die Rückzahlungsmodalitäten, zu regeln (Diese Regelung dient dann auch als Rechtsgrundlage für den Rückforderungsanspruch.).

In der Praxis hat sich die Gewährung durch Verwaltungsakt bewährt. Dies wird auch grundsätzlich empfohlen.

2.1 Der Verwaltungsakt

Der Verwaltungsakt ist gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine einseitige Regelung einer Behörde gegenüber einem Dritten.

2.1.1 Darlehensgewährung durch zwei Verwaltungsakte

Bei der Entscheidung der Bewilligung des Darlehens durch VA kann der Leistungsträger zunächst im Grundbescheid feststellen, ob er der leistungsberechtigten Person die Sozialleistungen als Darlehen gewährt. In einem zweiten Schritt (2. Verwaltungsakt) wären dann die weiteren Einzelheiten der Darlehensgewährung (Laufzeit, Tilgung, evtl. Verzinsung, Sicherung der Darlehensrückforderung) festzulegen (=zweistufiges Verfahren).

2.1.2 Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt mit Nebenbestimmung

Möglich ist auch, den Grundbescheid mit einer Nebenstimmung nach § 32 SGB X zu versehen (=einstufiges Verfahren). Als Nebenbestimmung kommen die Befristung, die Bedingung, der Widerrufsvorbehalt sowie die Auflage in Betracht. Die Nebenbestimmung regelt praktisch die Modalitäten der Darlehensgewährung, wie Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Widerruf des Darlehens und Kündigung.

Wird z.B. das Darlehen gewährt, weil der Antragsteller über ein nicht geschütztes Hausgrundstück verfügt, ist sowohl die dingliche Sicherung (Grundschuldeintragung /Hypothek) als auch die Verpflichtung zu Verkaufsbemühungen als Bedingung mit aufzunehmen.

2.1.3 Bestimmtheit des Verwaltungsaktes

Darlehensbescheide müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 Absatz 1 SGB X). Eine inhaltliche Bestimmtheit ist gegeben, wenn aus dem Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes für die betroffene Person zweifelsfrei der Wille der Behörde erkennbar ist. Die Regelung im Einzelfall muss vollständig, klar und unzweideutig sein. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot führt zur Rechtswidrigkeit und damit Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes (vgl. BeckOK SozR/Heße SGB X Rn 3-5).

Um die leistungsberechtigte Person in die Lage zu versetzen, eine erfolgte Darlehensbewilligung nachvollziehen zu können, sollte sich aus dem Bescheid zumindest folgendes ergeben:

- Datum der Antragstellung
- Darlehenszweck
- Höhe des gewährten Darlehens in Euro
- Monat, für den das Darlehen gewährt wurde
- Höhe des zu tilgenden Betrages unter Beachtung der Tilgungshöchstgrenze von 50% der Regelbedarfsstufe 1 (nur bei Darlehen nach § 37a)
- Monat der erstmaligen Tilgung
- Tilgungslaufzeit
- Aufrechnungserklärung (s.a. § 44b Absatz 3 Satz 1)

2.2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII

In einem Vertrag werden die Gewährung der Hilfe als Darlehen sowie die Konditionen geregelt. Der Vertrag sollte unbedingt mit einer Unterwerfungsklausel zur sofortigen Vollstreckung (§§ 60 SGB X i. V. m. 794 Nr. 5 ZPO) versehen werden. Ansonsten ist eine Vollstreckung aus dem Vertrag erst nach Erstreiten eines Titels möglich.

Anmerkung:

Nach § 53 Absatz 2 SGB X kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen nur geschlossen werden, soweit die Leistungserbringung im Ermessen des Leistungsträgers steht. Bei Darlehen nach § 37a stehen jedoch weder die Bewilligung noch die Rückzahlungsmodalitäten im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Daher ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag auch in Form eines Austauschvertrages (mangels Befugnis zur Nebenbestimmung nach § 55 Absatz 2 SGB X) zur Bewilligung unzulässig.

Im Gegensatz dazu kann ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 durch Erlass eines Verwaltungsaktes oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bewilligt werden.

Achtung:

Nach § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB X darf die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nur anstatt eines Verwaltungsaktes mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Die Gewährung eines Darlehens in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sollte nur im Ausnahmefall und unter Rücksprache mit der Fachaufsicht erfolgen.

2.3 Mischform aus VA und öffentlich-rechtlichem Vertrag

Neben der Grundsatzentscheidung über die Hilfe durch VA kann auch nur die Ausgestaltung der Modalitäten durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Der innere Zusammenhang beider Teilregelungen wird durch eine aufschiebende oder auflösende Bedingung hergestellt.

Sofern sich die leistungsberechtigte Person weigert, eine vertragliche Vereinbarung über die Darlehensmodalitäten abzuschließen, eröffnet dies nicht die Möglichkeit, die Leistungsgewährung wegen fehlender Mitwirkung zu versagen. Es besteht dann jedoch die Möglichkeit, die Darlehensbedingungen durch VA zu regeln.

3 Darlehen gem. § 37 SGB XII

3.1 Gesetzestext

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

(2)¹Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte, die einen Barbetrag nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 erhalten, die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. ²Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. ³Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der der leistungsberechtigten Person zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für die Rückzahlung von Darlehen Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 einbehalten werden. ²Die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 2 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

3.2 Allgemeines

Sollte im Einzelfall ein vom Regelsatz umfasster Bedarf tatsächlich und nachweislich nicht gedeckt werden können, besteht die Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 37 SGB XII.

Ein Darlehen nach § 37 SGB XII ist nur im Rahmen des Regelbedarfes nach § 27a SGB XII möglich. § 27a Abs. 2 Satz 1 SGB XII stellt klar, dass zusätzliche Bedarfe nach den §§ 30-36 SGB XII (Mehrbedarf, einmalige Bedarfe, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge für die Vorsorge), die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§§34-34b) sowie Leistungen der Unterkunft und Heizung (§§35-36) nicht dazu zählen.

Das Darlehen dient nicht dazu, einen dauerhaft und voraussehbar höheren Bedarf im Rahmen des notwendigen Lebensunterhaltes auszugleichen. In diesen Fällen wäre eine abweichende Bemessung des Regelsatzes nach § 27 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII vorrangig (s. dazu Regelbedarfs-Hinweise). Ein Darlehen nach § 37 SGB XII kommt nur in Betracht, wenn eine vorübergehende Bedarfsspitze, etwa im Sinne größerer oder mehrerer Anschaffungen, auftritt. Grundsätzlich sind die Regelbedarfsleistungen so einzusetzen, dass davon Rücklagen für den Bedarfsfall gebildet werden können.

§ 37 Abs. 1 SGB XII schreibt vor, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Leistungen als Darlehen erbracht werden **sollen (SOLL-Darlehen)**. Ein Entschließungsermessen liegt damit nicht vor.

Die Form des Darlehens nach § 37 SGB XII (durch VA oder öffentlich-rechtlichen Vertrag) steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers. (= > Siehe dazu auch Pkt. „Gewährungsformen für Darlehen in der Sozialhilfe“.) Neben Geldleistungen sind im Einzelfall auch Sachleistungen möglich (Auswahlermessen).

3.3 § 37 Abs. 1 i. V. m. § 42 Nr. 5 SGB XII (auch 4. Kapitel SGB XII)

Eine darlehensweise Gewährung kommt bei **unabweisbar gebotenen Bedarfen**, die grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind, im Einzelfall aber nicht oder nicht ausreichend aus den Regelsätzen befriedigt werden können **und auf keine andere Weise gedeckt werden können**, in Betracht (§ 37 Abs. 1).

Durch den Verweis in § 42 Nr. 5 SGB XII sind Darlehen nach § 37 SGB XII auch für das 4. Kapitel SGB XII möglich.

Tatbestandsmerkmale:

- Ein **unabweisbar gebotener Bedarf** liegt vor, wenn dieser im Einzelfall un-aufschiebbar und aktuell notwendig ist.
- Bedarf ist grundsätzlich **vom Regelbedarf umfasst**, kann im Einzelfall aber daraus nicht oder nicht vollständig gedeckt bzw. angespart werden.
- Zur Feststellung, ob ein Bedarf **auf keine andere Weise gedeckt werden kann**, ist zunächst eine Deckung durch mögliche Einschnitte in anderen Bereichen (Regelsatzanteile - § 27a Abs. 3 Satz 2 SGB XII) zu prüfen. Eine Deckung auf andere Weise ist auch durch den Rückgriff auf **Schonvermögen (Barvermögen)** oder Dritte, z. B. Schenkungen (keine Darlehen), Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammern, ... möglich. (Die Prüfung ist zu dokumentieren!)

Ein Darlehen nach § 37 ist **nur auf Antrag** zu gewähren. Die allgemeine Auskunftspflicht und Beratungspflicht des § 11 SGB XII ist regelmäßig zu beachten. Eine mündliche Antragstellung ist in der Leistungsakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Beispiele:

- **Stromkostennachzahlung** - nur für Nachzahlungsbeträge, die bei geleisteten Abschlagszahlungen durch Mehrverbrauch entstanden sind – keine Übernahme von Schulden¹ (Rückständige Abschläge =>S. § 36 SGB XII – KdU-Hinweise)
- **Beschaffung von Bekleidung** – wenn im Einzelfall Bekleidungsgegenstände nicht aus dem Regelsatzanteil aufgebracht werden können. (Eine ständige Notwendigkeit teurer Unter- oder Übergrößen stellt dagegen eine Indikation für eine abweichende Regelbedarfsfestlegung i. R. v. § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII dar.)
- **Anschaffung einer Sehhilfe**² (nicht Reparatur³) – Für volljährige Versicherte werden grundsätzlich keine Kosten für eine Sehhilfe von der KK übernommen. Sehhilfen sind ein vom Regelbedarf umfasster Bedarf. Im Einzelfall ist jeweils zu prüfen, ob der Bedarf auch unabweisbar ist.
- **Zuzahlung bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V** z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt
- **Passbeschaffungskosten** (ausländische)⁴
- **Ersatzbeschaffung für notwendige Haushaltsgeräte** z. B. Waschmaschine⁵, Kühlschrank – Verweis auf Gebrauchsgegenstände (Erstausrüstung siehe Hinweise „Einmalige Bedarfe“)
- **Zahnersatz, Eigenanteil (kein Darlehenstatbestand!)**⁶
Für Zahnersatz sieht das Leistungsrecht des SGB V eine Vollversorgung vor. Nur über die Regelleistung hinaus entsteht ein Eigenanteil. Eine Übernahme dieser Kosten aus Sozialhilfemitteln kommt nicht in Betracht.

3.4 Darlehen nach § 37 ohne laufenden Leistungsbezug

Soweit Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem 3. und 4. Kapitel gehören, aufgrund von Einkünften keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben, ist die Gewährung eines Darlehens möglich, soweit die Einkommensüberschreitung für einen Monat zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs nicht ausreicht und dieser auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

¹ LSG Nordrhein-Westfalen 17.07.2014 – L 9 SO 388/12

² BSG 18.07.2019 – B 8 SO 4/18 R

³ BSG 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R

⁴ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 18.05.2015, L 20 SO 355/13

⁵ BSG, Urteil v. 19.05.2022, B 8 SO 1/21 R

⁶ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 04.06.2014, L 9 SO 84/14 B

3.5 § 37 Abs. 2 Satz1 (nicht für das 4. Kapitel)

Für Personen, die in einer stationären Einrichtung leben und einen Barbetrag nach § 27 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII erhalten, **ist (MUSS-Darlehen)** die Übernahme von Zuzahlungen zu den Kosten der Krankenbehandlung (GKV) bis zur Belastungsgrenze (§ 62 SGB V) in Form eines ergänzenden Darlehens zu übernehmen, soweit die leistungsberechtigte Person nicht widerspricht. (§ 37 Abs. 2 Satz1).

Ein Antrag der leistungsberechtigten Person ist dabei nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt direkt an die zuständige Krankenkasse. Der Sozialhilfeträger hat die Krankenkasse bis zum 01.11. eines Vorjahres über die befreiende Leistungsberechtigung zu unterrichten (§ 37 Abs. 2 Satz 3).

⇒ § 42 Nr. 5 SGB XII verweist nicht auf § 37 Abs. 2-4 SGB XII

3.6 Darlehensrückzahlung

3.6.1 Tilgung von Darlehen nach Absatz 1 (durch Einbehaltung)

Die **Darlehenstilgung** ist bei Darlehen nach Absatz 1 bei Personen im laufenden Bezug durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 (nicht die maßgebende Regelbedarfsstufe) möglich (**§ 37 Abs. 4 Satz 1**).

Ob eine Einbehaltung / Aufrechnung und in welcher Höhe diese bis zum Höchstbetrag erfolgt, ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu dokumentieren. Die Aufrechnung ist gemäß § 44b Absatz 3 Satz 1 gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Eine Anhörung dürfte wegen § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X entbehrlich sein, weil der monatliche Einzelbetrag nicht 70 € erreicht.

Soweit einer hilfesuchenden Person mehrere Darlehen für verschiedene Zwecke gewährt werden, ist eine Einbehaltung nur einmalig bis zur Höchstgrenze möglich. Umstritten ist das Verfahren in Bedarfsgemeinschaften. Da jedoch davon auszugehen ist, dass es sich um individuelle Darlehen handelt, ist eine Einbehaltung auch nur bei der berechtigten Person möglich, auch wenn letztlich mehrere Personen von dem Darlehen profitieren (z. B. Anschaffung einer Waschmaschine).

Auch nach Beendigung des Leistungsbezuges besteht eine Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens. Die Zahlungsmodalitäten bleiben grundsätzlich bestehen.

3.6.2 Rückzahlung von Darlehen nach Abs. 2

Die **Darlehensrückzahlung** erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Jahr (**§ 37 Abs. 4 S. 2**). Durch die Tilgungsraten wird der monatliche Barbetrag geschmälert.

4 Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a SGB XII i. V. m § 42 Nr. 5 SGB XII (auch 4. Kapitel SGB XII)

4.1 Gesetzestext

(1) ¹Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insofern auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

(2) ¹Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zu tilgen; insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zurückzuzahlen. ²Beträgt der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 wird die monatliche Rate nach Satz 1 in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt.

(3) ¹Die Rückzahlung nach Absatz 2 beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. ²Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung nach § 44b.

4.2 Allgemeines

Die **Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** werden jeweils **monatlich im Voraus** berechnet und ausgezahlt (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII). In der Praxis werden jedoch auch die Leistungen der Hilfen zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII im Voraus gezahlt. Dagegen werden die **Renten** der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 118 Abs. 1 SGB VI **erst am Monatsende** fällig und geleistet. Dieses erst am Monatsende zufließende Einkommen wird aber schon ab Beginn des Leistungsbezugs bzw. Leistungsmonats nach dem SGB XII zur rechnerischen Bedarfsdeckung herangezogen. Damit stehen der leistungsberechtigten Person in dem Monat, in dem sie erstmals die laufende Rente erhält („**Erstrentenmonat**“), in der Zeit bis zum Zufluss der Renteneinkünfte keine ausreichenden Mittel zur Deckung des täglichen Bedarfs zur Verfügung.

Durch den § 37a SGB XII soll dieses Problem beim Übergang von am Monatsende zufließenden Renten und anderen Leistungen durch die Gewährung eines „**Überbrückungsdarlehens**“ für einen Monat gelöst werden. Folglich können Darlehen nach § 37a auch tatsächlich nur für den Monat der erstmaligen Rentenzahlung bewilligt werden.

Da auf ein Darlehen nach § 37a SGB XII bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht (**MUSS-Darlehen**), wird das Darlehen grundsätzlich durch Verwaltungsakt festgesetzt bzw. gewährt, genauso wie die Rückzahlungspflicht und die Aufrechnung. (In einem Bescheid möglich.) Eine Anhörung dürfte wegen § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X (weniger als 70 €) entbehrlich sein.

Durch den Verweis im § 42 Nr. 5 SGB XII sind Darlehen nach § 37a SGB XII auch für das 4. Kapitel SGB XII möglich.

- ⇒ Zur „Erstrentenmonatproblematik § 37a SGB XII“ siehe auch Hinweise „Vorrang und Nachrang von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, nach dem SGB II und anderer Sozialleistungen“
(Wechsel vom SGB II in das SGB XII: Einstellung der Leistungen durch das Jobcenter zu Beginn des Monats, in dem die Rente zufließt – Gewährung eines Darlehens nach § 37a SGB XII)

4.3 § 37a Abs. 1

Ein Darlehen nach § 37a Abs. 1 ist nur **auf Antrag** zu gewähren. Die allgemeine Auskunftspflicht des § 11 SGB XII ist regelmäßig zu beachten. Eine mündliche Antragstellung ist in der Leistungsakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Es kommen nur Geldleistungen in Betracht.

Tatbestandsmerkmale

- **Leistungsberechtigte Personen** sind Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel.
- **Die Rente fließt erstmals am Monatsende zu.** (Es müssen bis dahin keine laufenden Leistungen gewährt worden sein.)
- **Keine Deckung der Lücke aus eigenen Mitteln möglich.** (Das Schonvermögen (bar) ist zur Deckung der Lücke einzusetzen.)

Trotz Berücksichtigung der erstmals zufließenden Rente muss ein Leistungsanspruch bestehen. Ein Darlehen nach § 37a ist ausgeschlossen, wenn das am Monatsende zufließende Gesamteinkommen den Bedarf übersteigt. In diesem Fall wäre ein Darlehen nach § 38 SGB XII zu prüfen⁷.

Anmerkung:

Die Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB XII sind unbedingt zu prüfen.

Das SGB VI sieht neben der Regelaltersrente weitere Renten wegen Alters vor (vgl. §§ 36 ff SGB VI), die vor Erreichen der Altersgrenze in Anspruch genommen werden können. Der Bezug einer Altersrente ist für einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter nicht maßgebend, sondern es kommt allein auf die Erreichung der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 an.

Darlehenshöhe i. V. m. Selbsthilfemöglichkeit

Eine Darlehensgewährung kommt maximal bis zur Höhe des Rentenzahlbetrages in Betracht bzw. wird sich regelmäßig mit der Höhe der zu erwartenden Rentenzahlung decken. Denn dieser Betrag entspricht dem, was der leistungsberechtigten Person wegen der „Anrechnung“ gerade dieser Rente (bzw. der sonstigen Einkünfte i. S. d. Absatzes 1 Satz 2) zur vollständigen Deckung ihrer anerkannten Bedarfe fehlt. Damit entspricht der Höchstbetrag eines Darlehens nach § 37a Abs. 1 SGB XII der Differenz zwischen dem tatsächlichen Leistungsanspruch (aufstockender Bedarf) und dem Leistungsanspruch ohne Einkommensanrechnung.

Beträge, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes aus dem vorhandenen und verfügbaren **Schonvermögen** (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) entnommen werden können, verringern die Höhe des zu deckenden Bedarfs und damit das Darlehen.⁸
Auch insoweit besteht kein Ermessen.

⁷ BT-Drs. 18/10519, S. 23

⁸ Juris-PK zu 37a, Rdnr. 60, Stand: 30.04.2020

Beispiel

RBS 1 (2022) =	449,00 €
KDU /H =	350,00 €
Bedarf =	799,00 €
Erwartete Rente am 31.03. =	450,00 € (Lücke)
Leistungsanspruch mit EK-Berücksichtigung =	349,00 €
Darlehensbetrag = (799,00 € - 349,00 €) =	450,00 €
Barmittel aus geschütztem Vermögen =	350,00 €
Darlehen nach § 37 a SGB XII =	100,00 €

Erfolgt eine Antragstellung nicht zum Monatsersten ist das Darlehen tageweise zu berechnen.

4.4 § 37a Abs. 2 und 3 – Darlehensrückzahlung und Aufrechnung nach § 44b SGB XII

Das gewährte Darlehen **ist** höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 in monatlichen Raten zurückzuzahlen.

Die Höhe der monatlich zurückzuzahlenden Raten beträgt für jeden Haushaltsangehörigen, dessen Bedarf durch das Darlehen gedeckt wird, 5 % der Regelbedarfsstufe 1. Es handelt sich auch insoweit um keine Ermessensentscheidung.

(Maßgeblich ist dabei nicht die im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens geltende Regelbedarfsstufe, sondern die für den Zeitraum der Darlehensgewährung geltende Regelbedarfsstufe.)

Diese Obergrenze darf auch bei Vorliegen weiterer sozialhilferechtlicher Darlehensrückzahlungen nicht überschritten werden. Eine Tilgung erfolgt dann in der Reihenfolge der Darlehensgewährung bzw. ggf. durch Aufstockung bis 5 % der Regelbedarfsstufe 1.

Sollte der Leistungsanspruch geringer als die monatliche Darlehensrate sein, ist die Darlehensrate auf den Leistungsanspruch begrenzt (Abs. 2 S. 2).

Beispiel:

Monatlicher Leistungsanspruch =	18,85 €
5 % der Regelbedarfsstufe 1 in 2022 =	22,45 €
Monatliche Darlehensrate =	18,85 €
Auszahlung =	0,00 €

Die Rückzahlung (Abs. 3 S. 1) beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Eine Ausnahme davon kommt nur bei weiteren sozialhilferechtlichen Darlehensrückzahlungen in Betracht.

Beispiel:

Darlehensmonat / „Erstrentenmonat“	April 2022
Auszahlung des Darlehens	05.04.2022
Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate	Ablauf des 31.05.2022
Erste Rückzahlungsrate	01.06.2022

Durch die Verweisung in § 37 a Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist eine Aufrechnung nach § 44b Abs. 1 – 3 SGB XII möglich:

Während des Leistungsbezuges erfolgt die Rückzahlung eines Darlehens nach § 37 a SGB XII damit durch Aufrechnung. Es besteht insoweit kein Ermessen. Diese muss **entweder direkt im Darlehensbescheid oder in einem gesonderten Aufrechnungsbescheid schriftlich erklärt werden (§ 44 b Abs. 3 Satz 1)**. Der Verwaltungsakt ist gegenüber der jeweils rückzahlungspflichtigen Person, also dem Darlehensnehmenden, zu erlassen. Eine Anhörung dürfte wegen § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X entbehrlich sein, weil der monatliche Einzelbetrag nicht 70 € erreicht.

Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der aufzurechnenden Ansprüche eingetreten ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend; dies dürfte bei Darlehen nach § 37a SGB XII der Fall sein, wenn wegen vorgehender Darlehenstilgungen bis zur Höhe der maximalen Monatsrate von 5% der Regelbedarfsstufe 1 die Rückzahlung des Darlehens nach § 37a SGB XII erst später beginnt.

Bei einem Wechsel des zuständigen Sozialhilfeträgers während des Leistungsbezuges erfolgt die Aufrechnung der Forderung durch den dann zuständigen Träger. Der neue Träger ist entsprechend zu informieren.

Achtung:

Bei Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erfolgt keine Erstattung an den bisherigen Träger (§ 44b Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

⇒ Siehe dazu § 46a SGB XII Erstattung durch den Bund

Endet der Leistungsbezug ist das Darlehen durch monatliche Zahlungen zu tilgen. Von der Tilgungshöhe ist nicht abzuweichen.

5 Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII (nicht für das 4. Kapitel)

5.1 Gesetzestext

Sind Leistungen nach § 27a Absatz 3 und 4, der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 sowie nach den §§ 30, 32, 33 und 35 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. ²Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

5.2 Allgemeines

§ 38 enthält keine eigenen Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfeleistungen, sondern setzt das Bestehen eines Anspruchs nach §§ 19 i. V. m. 27 SGB XII voraus. Für die in § 38 aufgeführten Leistungen besteht je nach Lage des Einzelfalles, wenn von vornherein abzusehen ist, dass **Hilfe nur für kurze Zeit** zu erbringen ist, anstatt einer Beihilfe auch die Möglichkeit, lediglich ein Darlehen zu gewähren (**KANN-Darlehen**). Es besteht also keine laufende Hilfebedürftigkeit. § 42 Nr. 5 SGB XII verweist nicht auf Darlehen nach § 38 SGB XII. Die Vorschrift findet damit keine Anwendung für das 4. Kapitel SGB XII.

5.3 Tatbestand

Leistungen, die darlehensweise erbracht werden können

Die Leistungen, die bei vorübergehender Notlage als Darlehen erbracht werden können, sind ausdrücklich in der Vorschrift aufgeführt.

Es handelt sich um die Leistungen für die Regelbedarfe (§ 27a Abs. 3 und 4 SGB XII), den Barbetrag, der in Einrichtungen als Teil des notwendigen Lebensunterhalts

zu gewähren ist (§ 27b Abs. 2 SGB XII), für Mehrbedarf (§ 30 SGB XII), für die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII), die Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII) sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII).

Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 38 SGB XII fallen die in § 31 Abs. 1 SGB XII geregelten **einmaligen Leistungen** nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift, und zwar auch dann nicht, wenn sie neben laufenden Leistungen gewährt werden.

Gewährung voraussichtlich für kurze Dauer

Eine Darlehensgewährung nach § 38 SGB XII setzt voraus, dass die Leistungen voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen sind. Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „kurze Dauer“ wird – unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 15b BSHG – in der Regel ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten verstanden. Entscheidend für die Prognoseentscheidung - voraussichtlich - sind die Verhältnisse zu Beginn der darlehensweisen Bewilligung. Erst wenn mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Notlage voraussichtlich von kurzer Dauer sein wird, besteht Raum für die zu treffende Ermessensentscheidung. Dabei ist jede leistungsberechtigte Person einzeln zu betrachten.

Beispiele:

- **Verlust des Barvermögens**⁹
- **Umzugskosten** (i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII)¹⁰
- **Heizmaterialbevorratung** (Bei Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, sind die Aufwendungen für eine jährliche Heizmaterialbevorratung im Fälligkeitsmonat in tatsächlicher Höhe als Bedarf für Heizung anzuerkennen. Es sind das Vermögen über der Vermögensfreigrenze sowie der Einkommensüberhang im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen. Die Einkommensüberhänge nachfolgender Monate bleiben unberücksichtigt; BSG, Urteil vom 08.05.2019, B 14 AS 20/18 R =>siehe Hinweise KdU).

5.4 Ermessensentscheidung

Sofern die Voraussetzungen des § 38 Satz 1 SGB XII gegeben sind, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers, ob die Leistungen als Zuschuss oder als Darlehen erbracht werden.

Regelmäßig ist die Bewilligung eines Darlehens nur dann ermessensgerecht, wenn die leistungsberechtigte Person zur Rückzahlung des Darlehens voraussichtlich in absehbarer Zeit in der Lage sein wird. Bei eventuellen Erstattungsansprüchen gegen einen anderen Sozialhilfeträger nach § 104 SGB X könnte die Gewährung eines Darlehens im Einzelfall ebenfalls ermessensfehlerhaft sein.

5.5 Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften

Durch die Regelung des § 38 S. 2 wird eine Darlehensgewährung nicht nur an einzelne Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft nach § 27 Abs. 2 S. 2 und S. 3 ermöglicht, sondern auch an mehrere Leistungsberechtigte gemeinschaftlich. Dies führt zu einer gesamtschuldnerischen Haftung hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs. Diese Regelung durchbricht den Grundsatz der individuellen Leistungsgewährung,

⁹ LSG Bayern, Beschluss v. 15.10.2008, L 8 B 753/08 SO ER

¹⁰ SG Karlsruhe, Urteil v. 25.01.2018, S 12 SO 4058/16

aus dem folgt, dass nur die jeweilige empfangende Person in Höhe der auf sie entfallenden Hilfe zu einer Rückzahlung des gewährten Betrages verpflichtet sein kann. Soweit ein Darlehen an mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam vergeben wird, muss sich dies aus dem Darlehensvertrag oder dem die Hilfe bewilligenden Verwaltungsakt ausdrücklich ergeben, damit für die leistungsempfangende Person hinreichend klar ist, an wen die Leistung erfolgt. Mit der Regelung ist nicht beabsichtigt gewesen, die Gewährung von Hilfe im Wege eines Darlehens an nicht leistungsberechtigte Personen zu ermöglichen. Jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft, an das durch Darlehen eine Leistung gewährt werden soll, muss daher selbst leistungsberechtigt sein.

5.6 Darlehensrückforderung

Zeigt sich im Nachhinein, dass die ursprüngliche Prognose fehlerhaft war, weil die Notlage wider Erwarten länger dauert als ursprünglich angenommen, steht der leistungsberechtigten Person ein Anspruch auf eine Entscheidung des Trägers darüber zu, ob das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt wird.

Wann und wie das Darlehen zurückzuzahlen ist, regelt § 38 nicht. Ist das Darlehen durch Verwaltungsakt gewährt worden, kann schon dort geregelt sein, wann das Darlehen fällig wird. Ggf. ist durch Verwaltungsakt nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit das Darlehen zurückzufordern. Wurde das Darlehen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt, sind in diesem Vertrag auch die Rückzahlungsmodalitäten zu vereinbaren.

Vor Rückforderung des Darlehens ist jedoch zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Belastung durch die Rückzahlungspflicht im Einzelfall entsteht und ob diese mit dem im § 15 SGB XII geregelten Grundsatz der nachgehenden Leistung vereinbar ist.¹¹

6 Darlehen nach § 91 SGB XII

6.1 Gesetzestext

Soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. ²Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

6.2 Allgemeines

Soweit verwertbares Vermögen vorliegt, das grundsätzlich vor dem Einsetzen der Sozialhilfe vorrangig einzusetzen ist, dieses Vermögen jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder unter dem Gesichtspunkt einer (besonderen) Härte nicht sofort zur Deckung des Hilfebedarfs zur Verfügung steht, erfolgt die Erbringung von Sozialhilfe in Form eines Darlehens (SOLL-Darlehen).

¹¹ OVG Bremen v. 11.09.1985, 2 B 89/85

6.3 Tatbestandsvoraussetzungen

Verwertbares Vermögen

Es muss einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII der nachfragenden Person oder einer anderen Person, die nach den §§ 19, 20 SGB XII zum Einsatz ihres Vermögens für die nachfragende Person verpflichtet ist, vorliegen.

Durch den Verweis auf § 90 SGB XII sind die zeitlichen Grenzen der Verwertbarkeit zu beachten. Es ist daher zum Zeitpunkt, zu dem die Sozialhilfe einsetzen soll, eine Prognoseentscheidung über den für die Verwertung voraussichtlich notwendigen Zeitraum zu treffen. Zeitliche Unverwertbarkeit ist im Rahmen des 4. Kapitels des SGB XII anzunehmen, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraums von einem Jahr (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) realistischer Weise nicht mit der Verwertung eines Vermögensgegenstands gerechnet werden kann. Dies gilt auch für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Mehrere Bewilligungsabschnitte sind möglich. Sollte eine Verwertung generell nicht absehbar sein, ist ein Zuschuss zu gewähren.

Unmöglichkeit sofortiger Verwertung oder sofortigen Verbrauchs

Die sofortige Verwertung oder der sofortige Verbrauch eines Vermögensgegenstandes kann sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ausgeschlossen sein.

Ein tatsächlicher Ausschluss der sofortigen Verwertbarkeit kann insbesondere bei Immobilienvermögen regelmäßig angenommen werden, da dessen Verwertung, sei es durch Verkauf oder durch Beleihung, im Allgemeinen längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Gewährung eines Darlehens nach § 91 SGB XII stellt jedoch keine Alternative zur Verwertung eines Vermögensgegenstandes durch Beleihen dar:

Nur wenn auch diese Möglichkeit zur Vermögensverwertung nicht sofort zur Verfügung steht, um einen aktuellen Bedarf zu decken, ist die subsidiäre Sozialhilfeleistung unter den weiteren Voraussetzungen des § 91 SGB XII als Darlehen zu erbringen. Die Leistung als Darlehen ist nur für den Zeitraum zulässig, den der Beleihungsvorgang oder eine anderweitige Verwertung erfordert.

Ein rechtlicher Ausschluss der sofortigen Verwertbarkeit liegt vor, wenn hinsichtlich des Vermögensgegenstands beispielsweise durch Pfändung, Beschlagnahme oder privatrechtliche Gestaltung befristete oder bedingte Verfügungsbeschränkungen bestehen, deren Aufhebung die nachfragende Person zum Zeitpunkt, zu dem die Hilfe einsetzen soll, nicht erreichen kann.

Entscheidend ist hier ebenfalls, dass der Verwertbarkeitsausschluss zeitlich von vornherein begrenzt ist und die Verwertbarkeit zeitlich nicht völlig ungewiss ist.

Härte der sofortigen Verwertung oder des sofortigen Verbrauchs

Bei der Prüfung des Vorliegens einer Härte i. S. d. § 91 SGB XII sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sie sind daraufhin zu überprüfen, ob sie in ihrem Zusammenwirken gemeinsam mit der Verpflichtung zum sofortigen Verbrauch oder zur sofortigen Verwertung eines Vermögensgegenstandes eine bei anderen Hilfebedürftigen regelmäßig nicht anzutreffende, also atypische schwere Belastung des Vermögensinhabers ergeben, ohne die Verwertbarkeit des Vermögensgegenstandes völlig auszuschließen.

Beispiele:

- Jemand ist aufgrund einer psychischen Erkrankung an einem Umzug bzw. aus gesundheitlichen Gründen an der Beleihung seines Hausgrundstücks gehindert, ohne dass es sich um einen dauerhaften Zustand handelt.

- Verkauf von Bauerwartungsland trotz alsbaldigem Wertzuwachs oder von Wertpapieren vor Ablauf einer Anlagensfrist bzw. zu einem ungünstigen Kurs (nicht für Fälle einer rein spekulativen Kurserwartung).

6.4 Darlehensgewährung

Die Höhe des Darlehens wird durch die Höhe des vorübergehend ungedeckten Bedarfs während der Dauer des Verwertungsaufschubs bestimmt.

Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich im Rahmen der Prognoseentscheidung aus den Umständen des Einzelfalles. Bei Wegfall des Hindernisses oder der Härte steht das Vermögen in den Grenzen des § 90 SGB XII sofort zur Tilgung des Darlehens bereit. Die Gewährung des Darlehens endet auch bzw. ist in einem Zuschuss umzuwandeln, wenn der Betrag des zurückzuzahlenden Darlehens den Verkehrswert übersteigt.

Nach jedem Bewilligungszeitraum ist eine erneute Prognoseentscheidung zu treffen (siehe oben). Jahrelange Darlehensgewährungen können nicht in Betracht kommen, da entweder das Vermögen tatsächlich nicht verwertbar ist (dann Zuschuss) oder fehlende Verkaufsbemühungen der Darlehensgewährung entgegenstehen.

6.5 Sicherung des Darlehens

§ 91 Satz 2 SGB XII ermächtigt den Sozialhilfeträger dazu, die Leistungserbringung von der Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung abhängig zu machen.

Das „Ob“ des Sicherungsverlangens und das „Wie“ der Sicherung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers („Kann-Ermessen“).

Eine darlehensweise Leistungsgewährung kann nur dann von einer dinglichen Sicherung vorhandenen Grundvermögens (Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld) abhängig gemacht werden, wenn feststeht, dass es sich tatsächlich um zu berücksichtigendes verwertbares Vermögen handelt. Von einem Sicherungsverlangen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand der Sicherung in einem Missverhältnis zur voraussichtlichen Darlehenshöhe stünde oder aufgrund der Umstände des Einzelfalles auch ohne eine Sicherung eine Tilgung des Darlehens sicher erwartet werden kann. Von einer Sicherung ist ebenfalls abzusehen, wenn ein Miteigentümer der Sicherung nicht zustimmt, diese jedoch rechtlich erforderlich ist.

Als weitere Sicherungsformen kommen z. B. die Sicherungsübereignung, die Forderungsabtretung oder eine Bürgschaft in Betracht.

Beispiel:

Frau A. ist durch einen Erbfall in ungeteilter Erbengemeinschaft gemeinschaftliche Eigentümerin an einem Grundstück geworden. Sie hat damit einen schuldrechtlichen Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft (§§ 2042, 2046 ff. BGB) und damit einen Anspruch auf einen Anteil am Auseinandersetzungsguthabens nach § 2047 BG. Hierbei handelt es sich um einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB XII. Wenn eine Erbauseinandersetzung nicht möglich ist und auch keine Verwertungshindernisse vorliegen, kommt eine darlehensweise Hilfgewährung nach § 91 SGB XII in Betracht. Die Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs ist durch eine Erbteilsverpfändung möglich. Dazu wäre ein VA mit Verpfändungsaufgabe nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X zu erlassen. Voraussetzung für die Auszahlung ist damit die Umsetzung der Auflage.¹²

Wirkt jemand nicht an der Sicherung des Darlehens mit, ist die Darlehensgewährung einzustellen und die bereits gewährten Leistungen zurück zu fordern (siehe oben: Gewährung des Darlehens als VA mit Nebenbestimmung).

¹² LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 14.06.2021 – L 9 SO 253/18-

7 Sicherung von Darlehen in der Sozialhilfe

⇒ Siehe dazu auch „§ 91 – Sicherung des Darlehens“

§ 91 SGB XII sieht ausdrücklich für den kurzfristigen Vermögenseinsatz ein Sicherungsgeschäft vor. Aber auch bei anderen Darlehenstatbeständen, bei denen nicht ausdrücklich ein Sicherungsgeschäft vorgesehen wird, ist dies nicht ausgeschlossen. Immer dann, wenn ein Darlehen im Ermessen der Behörde steht, wäre eine Sicherung nicht von vornherein ausgeschlossen.

Arten:

- Bürgschaft (§§ 765 ff BGB), z. B. Eltern bürgen für erwachsene Kinder
- Abtretung (§§ 398 ff BGB) – alle Forderungen, die der Pfändung unterliegen, können abgetreten werden, z. B. Gehaltsforderungen gegen Arbeitgeber, Mietkaution, Lebensversicherung
- Pfandrecht (§§ 1204 ff BGB) – keine Bedeutung in der Sozialhilfe
- Sicherungsübereignung (§§ 929, 939 868 BGB) – keine Bedeutung in der Sozialhilfe
- Hypothek (§ 1113 ff BGB) - Sicherungsinstrument bei Grundstücken, wenn eine konkrete Forderung vorliegt
- Grundschuld (§§ 1191 ff BGB) - Sicherungsinstrument bei Grundstücken, wenn keine konkrete Forderung vorliegt
- Pfandrecht an Rechten (§§ 1273 ff BGB) – bei Belastung von Bruchteilen

Die Sicherung des Darlehens sollte bereits bei der Ausgestaltung des Darlehens erfolgen.

Möglichkeiten:

- Einfache schuldrechtliche Verpflichtung (bei Verweigerung einklagbar)
- Aufschiebende oder auflösende Bedingung (bei Verweigerung des Vollzugs z. B. Unwirksamkeit des Darlehens)
- Vereinbarung eines Widerrufs- oder Kündigungsrechts (bei Inanspruchnahme Auflösung des Darlehens)

7.1 Die Grundschuld /Hypothek

Gem. § 1191 Abs. 1 BGB kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.

Die Eintragung einer Grundschuld stellt in der Sozialhilfe ein gängiges Mittel zur Absicherung eines Darlehens dar.

Die Sicherung des Darlehens durch Eintragung einer Grundschuld / Hypothek erfolgt beim Kreis. Der Vorgang ist mit folgenden Unterlagen bei Gewährung des Darlehens abzugeben:

- Sozialhilfeantrag
- Vermerk zur Bewertung des Vermögens als einzusetzendes Vermögen
- Darlehensbescheid
- Grundbuchauszug

8 Verzinsung

Für darlehensweise Sozialhilfeleistungen können keine Zinsen verlangt werden, wenn die Darlehensgewährung auf einer gebundene Entscheidung (Darlehen nach § 35, 37, 37a, 91 SGB XII) beruht.¹³

Ansonsten (z. B. § 38) ist über eine Verzinsung im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Davon ist jedoch grundsätzlich abzusehen, wenn der/die Schuldner*in laufende Leistungen bezieht. Nach Wegfall, aber auch im Falle einer nicht fristgerechten Rückzahlung, kann eine Verzinsung vereinbart werden. Der gesetzliche Zinssatz beträgt i. d. R. 4 % (§ 246 BGB).

9 Verjährung

Aus der Gewährung eines bestandskräftigen Darlehens ergibt sich die Rückzahlungspflicht der darlehensnehmenden Person, da diese der Rechtsnatur eines Darlehens immanent ist.¹⁴

Da im SGB XII keine Sonderregelungen für die Verjährung von Darlehensrückforderungen existieren, werden die Vorschriften des BGB (§§ 194ff.) entsprechend angewendet. Regelmäßig verjährt der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens in drei Jahren seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Sozialhilfeträger von den den Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen (§§ 195, 199 BGB).

Ist die Fälligkeit des Darlehens nicht ausdrücklich bestimmt, sondern nur allgemein beschrieben (z.B. „das Darlehen wird vom Darlehensnehmer nach Prüfung seiner aktuellen Einkommensverhältnisse ganz oder in Raten getilgt“), beginnt die Verjährungsfrist nicht vor Ende des Jahres zu laufen, in dem Kenntnis von den zur Rückforderung berechtigenden Umständen besteht, also z. B. zum Zeitpunkt einer geänderten Einkommens- und Vermögenssituation der darlehensnehmenden Person.

Beispiel

Am 03.02.2022 wurde wegen einer voraussichtlich kurzzeitigen finanziellen Notlage ein Darlehen gewährt. Laut Bewilligungsbescheid sollte die Rückzahlung erfolgen, wenn der Darlehensnehmer nicht mehr sozialhilfebedürftig ist. Im Rahmen einer Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers stellte sich im Mai 2022 heraus, dass dieser wieder wirtschaftlich leistungsfähig ist und das Darlehen in Raten zurückzahlen könnte. Ab diesem Zeitpunkt ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Der Rückforderungsanspruch verjährt in drei Jahren ab Ende 2022, also am 31.12.2025.

Sollte die Behörde nach zehn Jahren noch keine Kenntnis über einen fälligen Rückzahlungsanspruch haben, wäre dieser trotz der Unkenntnis verjährt (§ 199 Abs. 4 BGB).

Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, wenn ein Bescheid zur Durchsetzung des Anspruchs, also z. B. ein Rückforderungsbescheid, unanfechtbar geworden ist.

9.1 **Hemmung und Neubeginn der Verjährung**

Um zu verhindern, dass ein Anspruch verjährt, können Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung unternommen werden. Hemmung bedeutet, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft, sie ruht. In diesem Zeitraum ist der Anspruch somit zunächst

¹³ BSG Urteil vom 27.05.2014 - B 8 SO 1/13 R

¹⁴ BSG Urteil vom 06.03.1997 - 9b RAr 7/90, LSG Nordrhein-Westfalen 08.10.2012 - L 19 AS 1569/11

sichergestellt, weil er nicht verjähren kann. Es sollten daher immer verjährungshemmende Schritte z. B. Erlass eines Rückforderungsbescheides eingeleitet werden, wenn ein Anspruch (voraussichtlich) nicht innerhalb der Verjährungsfrist erfüllt wird. Mahnungen und einfache schriftliche Zahlungsaufforderungen hemmen die Verjährung nicht.

Auch der Neubeginn der Verjährungsfrist (Unterbrechung) bewirkt, dass die Verjährung sich verzögert. Durch bestimmte Ereignisse, z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Darlehensnehmer (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB), beginnt die Verjährungsfrist neu.

9.2 Einrede der Verjährung / Verzicht

Wenn ein Anspruch verjährt, hat dies nicht zur Folge, dass der Anspruch nicht mehr besteht. Der/ die Schuldner*in kann dann jedoch die Einrede der Verjährung erheben und damit die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs verhindern bzw. die Zahlung erfolgreich verweigern.

Die Verjährung ist abdingbar, d. h. der/ die Schuldner*in kann durch einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung (durch schriftliche Verzichtserklärung) bewirken, dass ein Anspruch gegen sie/ ihn nicht verjähren kann.

10 Verwirkung

Der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens kann verwirken. Die Verwirkung (§ 242 BGB) setzt voraus, dass die berechtigte Person die Ausübung ihres Rechts während eines längeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebiets die verspätete Geltendmachung des Rechts der /dem Verpflichteten gegenüber nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen. Solche, die Verwirkung auslösenden "besonderen Umstände" liegen vor, wenn der /dem Verpflichteten infolge eines bestimmten Verhaltens der /des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass diese/r das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der /die Verpflichtete tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in ihren/ seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihr /ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde. Ein "bloßes Nichtstun" als Verwirkungsverhalten reicht in der Regel nicht aus.¹⁵

⇒ Auf eine zeitnahe Rückforderung ist daher in jedem Fall zu achten!!!

11 Tod des Darlehensnehmers

Darlehensforderungen vererben sich nach den Vorschriften des BGB. Nach dem Tod des Darlehensnehmers ist der Erbe bzw. sind die Erben zur weiteren Darlehenstilgung aufzufordern.

¹⁵ Aus BSG, Urteil vom 05.09.2019, B 8 SO 20/18 R

12 Weitere Darlehenstatbestände im Sozialen Sicherungsrecht

Im Folgenden werden weitere Darlehenstatbestände des Sozialrechts benannt:

12.1 § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII – Sonderregelung für Auszubildende (gilt auch für das 4. Kapitel)

Auszubildende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, wenn ihre Ausbildung förderungsfähig nach dem BAFöG (schulische Ausbildung) oder §§ 51, 57, 58 SGB III (berufliche Ausbildung) ist. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls können (KANN-Darlehen) Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII gewährt werden. Dabei kommt eine Gewährung als Darlehen in Frage. (Ein Darlehen nach § 38 SGB XII ist ausgeschlossen.)
Für erwerbsfähige Auszubildende ist das SGB II vorrangig.

12.2 § 23 Abs. 3a SGB XII – Rückreisedarlehen Ausländer

Ausländische Personen, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII ausreisepflichtig sind (=kein oder nur ein fragiles Aufenthaltsrecht in Deutschland) und lediglich zum Bezug von Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII berechtigt wären, können flankierend nach § 23 Abs. 3a SGB XII Rückreisekosten gewährt werden. Diese Leistung ist (MUSS-Darlehen) als Darlehen zu gewähren.
⇒ Siehe „Hinweise Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer gem. § 23 SGB XII“.

12.3 § 35 Abs. 2 S 5 SGB XII - -Mietkautionsdarlehen

⇒ Zur Übernahme von Mietkautionsdarlehen siehe „Hinweise KdU“.

12.4 § 36 SGB XII – HLU in Sonderfällen - Schuldenübernahme

⇒ Zur Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder der Energieversorgung siehe „Hinweise KdU“.

12.5 § 67ff. SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Bei der Übernahme von Mietkosten während einer Haft kann, vor allem bei Erwerbsfähigen, die Bewilligung als Darlehen erfolgen. Wenn jedoch feststeht, dass die Person nach Entlassung dauerhaft auf Leistungen angewiesen ist, sollte die Hilfe als Zuschuss gewährt werden.

12.6 § 73 Satz 2 SGB XII – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

§ 73 Satz 1 SGB XII sieht vor, dass Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden können (Ermessen!), wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Gemeint sind damit atypische Bedarfslagen, die nicht bereits von den Regelungen des SGB XII erfasst sind und der leistungsberechtigten Person auch eine Aufbringung aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne des § 19 Abs. 3 SGB XII

nicht zugemutet werden kann. Mit der Vorschrift soll eine Möglichkeit eröffnet werden, auf unbenannte Notlagen flexibel reagieren zu können. In der Praxis ist der Anwendungsbereich der Norm wegen der weitgehend ausdrücklich geregelten Bedarfslagen jedoch eher gering. Insbesondere durch die Einführung des § 21 Abs. 6 SGB II ergeben sich kaum noch Anwendungsfälle. Bis dahin galt der § 73 SGB XII regelmäßig als Auffangnorm insbesondere auch für den Personenkreis nach dem SGB II.

Nach 73 Abs. 1 S. 2 können Geldleistungen als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden (Ermessen).